

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften: Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern**

Vom 15. September 2016

### Inhalt

1	Rechtsgrundlage.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung .....	2
3	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4	Verfahrensablauf .....	3
5	Anhang.....	4
5.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger .....	4
5.2	Antragsteller .....	5

## **1 Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 136c Absatz 4 SGB V ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung. Hierbei sind für jede Stufe der Notfallversorgung insbesondere Mindestvorgaben zur Art und Anzahl von Fachabteilungen, zur Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfalleleistungen differenziert festzulegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss berücksichtigt bei diesen Festlegungen planungsrelevante Qualitätsindikatoren nach § 136c Absatz 1 Satz 1 SGB V, soweit diese für die Notfallversorgung von Bedeutung sind.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 4 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt ist, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden (s. Kapitel 5.1) und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Regelungen zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

## **2 Eckpunkte der Entscheidung**

Für die Aufnahme als medizinische Fachgesellschaft gemäß § 136c Absatz 4 Satz 4 SGB V hat die Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH) die Satzung, Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten und Anzahl ihrer Mitglieder bzw. Vereinsstruktur dargestellt/vorgelegt. Mit Hilfe der eingereichten Unterlagen wurde geprüft, ob die DGKCH, das Merkmal der betroffenen medizinischen Fachgesellschaft aufweist.

Unter Anwendung der vorgenannten Kriterien wird die DGKCH in die Liste der stellungnahmeberechtigten Organisation gemäß § 136c Absatz 4 Satz 4 SGB V zu den Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern aufgenommen (Begründungen für die Aufnahme siehe Kapitel 5.2).

## **3 Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.05.2016		Ermittlung der nach § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern – Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger
27.07.2016		Nachmeldung der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH)
09.09.2016	UA BPL	Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen
15.09.2016	G-BA	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften: Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 5 Anhang

### 5.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger



**Bundesanzeiger**

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

**Bekanntmachung**

Veröffentlicht am Donnerstag, 19. Mai 2016  
BAZ AT 19.05.2016 B8  
Seite 1 von 1

## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zur Ermittlung der betroffenen medizinischen Fachgesellschaften  
für Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern  
nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
– Aufforderung zur Meldung –**

Vom 13. Mai 2016

Der G-BA ist durch die Ergänzung des § 136c Absatz 4 SGB V im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung beauftragt ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern zu beschließen.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 4 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften über die Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen zu den Regelungen zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)  
sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den Regelungen zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 16. Juni 2016 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin  
E-Mail: [notfallversorgung@g-ba.de](mailto:notfallversorgung@g-ba.de)

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 13. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Bedarfsplanung

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

## 5.2 Antragsteller

Name	Webauftritt	Wissenschaftliche Zielsetzung auf Themen der Medizin und auf damit in Zusammenhang stehende wiss. Fragestellungen gemäß Satzung	Nachweis wissenschaftlicher Aktivitäten durch	Mitgliederzahl / ggf. Hinweise zur Struktur des Antragstellers	Antragsteller ist Mitglied in der AWMF-organisiert	Gründe für Aufnahme / Ablehnung
Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH)	<a href="http://www.dgkch.de">www.dgkch.de</a>	(§ 2 Satzung) 2 Ziel 2.1 Ziel der DGKCH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. 2.2 Diesem Ziel dienen: 2.2.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen der DGKCH. 2.2.2 Veröffentlichungen und Stellungnahmen der DGKCH. 2.2.3 Die Auszeichnung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Kinderchirurgie besonders verdient gemacht haben. 2.2.4 Die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kinderchirurgie und ihrer Grenzgebiete.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachzeitschrift "European Journal of Pediatric Surgery", dem offiziellen Journal der DGKCH, 6 Ausgaben jährlich</li> <li>• veranstaltet u.a. jährlich große Kongresse: <a href="http://www.chirurgie2014.de/">http://www.chirurgie2014.de/</a>, <a href="http://www.chirurgie2015.de/">http://www.chirurgie2015.de/</a>, <a href="http://www.chirurgie2016.de/index.php">http://www.chirurgie2016.de/index.php</a></li> <li>• ab 2013 Jahrestagung mit DGKCH und Herbsttagung mit DGKJ siehe Kogressthemen, im Rahmen des Chirurgenkongresses finden jeweils die Jahrestagung der DGKCH statt</li> <li>• Vergabe von 3 wissenschaftlichen Preisen: Richard-Drachter-Preis, John-Herby-Johnston-Preis und Ilse-Krause-Nachwuchspreis</li> <li>• Studienzentrum der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie</li> <li>• ChirNet - Studienzentrum Chirurgie</li> </ul>	720 Mitglieder, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordentliche Mitglieder 611</li> <li>• Pensionisten 72</li> <li>• Außerordentliche Mitglieder 2</li> <li>• Ehrenmitglieder 25</li> <li>• Korrespondierende Mitglieder 9</li> <li>• Ehrenpräsident 1 (Stand: 01.07.2016)</li> </ul>	ja	<b>Aufnahme:</b> Wissenschaftlichkeit nachgewiesen